

nen die Regierung selbst glaubt, daß sie nicht administrativer, sondern legislativer Natur seien; es liegt also der vorgedachten Bemerkung der geehrten Deputation doch kein Irrthum zum Grunde?

Referent **Todt**: Die Deputation hat angenommen, daß dort die Regel aufgestellt sei.

Vicepräsident **Reiche-Eisenstuck**: Im vorliegenden Gesetzentwurfe erblicke ich einestheils mehre ältere, sich durch die Erfahrung bestätigt habende Bestimmungen, andentheils erblicke ich in den als neu anzusehenden Vorschriften zugleich derartige, die ich mir im Laufe meiner eigenen Erfahrung immer als solche gedacht habe, die den Zweck einer zweckmäßigen Armenversorgung zu erreichen geeignet seien. Wenn ich auch mit einzelnen Punkten dieser Armenordnung mich nicht werde einverstanden erklären können, so muß ich doch im Voraus mich für die Annahme des Gesetzentwurfs aussprechen, im Fall sich diese Zweifel noch im Laufe der Discussion und bei der Beschlußnahme selbst erledigen sollten. Ich enthalte mich zur Zeit auf Specialitäten weiter einzugehen; und glaube nur, meine Meinung im Voraus dahin aussprechen zu müssen, daß das vorliegende Gesetz eines der besten unserer vaterländischen Gesetzgebung sein wird.

Abg. v. **Thielau**: Ich habe mich bereits vorhin dahin ausgesprochen, daß ich dieses Gesetz für eines der bessern halte, und wenn man jede einzelne §. durchgehen wird, so wird man wenigstens finden, daß alle darin aufgenommene Bestimmungen in der Natur der Sache begründet seien. Wenn ich mich jedoch demungeachtet gegen den Gesetzentwurf ausspreche, so liegt der Grund darin, daß ich nicht gewünscht hätte, daß man zur gesetzlichen Feststellung dieser Bestimmungen schreite. Wir haben bis jetzt Arme gehabt, wie in jedem andern Lande; sie sind von den Gemeinden unterstützt worden; jede einzelne Stadt hat sich eine Armenordnung geschaffen, aber es ist kein allgemeines Reglement der Armenverpflegung gegeben worden. Ich habe das für ein großes Glück gehalten. Armenanlagen nach einem gewissen Fuße bestimmt, die Mittel aufsuchen, wie Arme verpflegt werden können, heißt im Voraus den Weg zu bahnen, die Armuth zu vermehren. Ueberall bleiben sich die Verhältnisse gleich; ist einmal, wie man zu sagen pflegt, der Steuerfuß gefunden, so wird sich auch die Steuer finden. Und so ist es auch hier. Wenn wir einmal den Maßstab der Armenanlage und die Vorschriften darüber zusammengestellt haben, so wird es in keiner Gemeinde daran fehlen, Arme zu haben und Armenanlagen aufzubringen. Es geht diese Erfahrung keineswegs von mir aus, sondern sie ist gemacht worden in den Ländern, wo Armenordnungen und Armentaxen existirt haben; dort bemüht man sich im Gegentheil, jetzt die Armentaxe so viel als möglich abzuschaffen, während wir in diesem Gesetze indirect neue schaffen. Das sind die Gründe, weshalb ich mich gegen das Gesetz erkläre, und ich werde daher gegen dasselbe mit **Nein** stimmen, sobald als die Bestimmung von Armen-

anlagen darin bleibt, weil ich mich nicht überzeugen kann, daß es eine Wohlthat für das Land sein könne, diesen Anlagefuß festzusetzen.

Präsident **D. Haase**: Wenn Niemand weiter im Allgemeinen zu sprechen wünscht, so würde die allgemeine Debatte für geschlossen anzusehen und dem Herrn Referenten noch das Schlußwort zu geben sein.

Referent **Todt**: Nur wenig Bemerkungen werde ich zu machen haben auf das, was vom Hrn. Abg. v. Thielau gegen den Gesetzentwurf aufgestellt worden ist. Ich meinerseits theile ganz die Ansicht, welche der Herr Vicepräsident ausgesprochen hat; auch ich erkenne das vorliegende Gesetz als ein solches an, was unbedingt zu den bessern zu rechnen sei. Ich glaube allerdings, daß es nach Emittirung dieses Gesetzes Armuth geben und daß man mit Hülfe des Gesetzes nicht im Stande sein werde, hierin Aenderungen eintreten zu lassen; trotz dem aber habe ich mich für das Gesetz erklärt und wünsche auch, daß die Majorität der geehrten Kammer dies thun möge. Es ist bezweifelt worden, ob noch eine gründliche Berathung des Gesetzes stattfinden könne; ich glaube, es ist dies möglich; denn erstlich ist ein großer Theil der Bestimmungen desselben nichts Neues, sondern nur eine Wiederholung dessen, was in ältern Gesetzen schon enthalten ist, und zwar eine Wiederholung solcher Bestimmungen, die durch die Erfahrung als zweckmäßig sich bewährt haben, und über diese wird eine große Meinungsverschiedenheit nicht aufstauen. Was sodann die übrigen, als neu zu betrachtenden Dispositionen des Gesetzes anlangt, so haben Seiten der ersten Kammer nur wenig Erinnerungen stattgefunden und von dem, was die erste Kammer beschlossen hat, hat auch die diesseitige Deputation sehr vieles zur Genehmigung anrathen können. Eigentliche Differenzpunkte werden also nur wenige vorhanden sein, zumal da zu erwarten steht, daß bei vielen Punkten die erste Kammer die diesseits vorgeschlagenen Anträge genehmigen werde. Ich glaube dies deshalb, weil es zum Theil nur sehr unbedeutende Erinnerungen sind, die die Deputation aufgestellt hat, und weil auch die zweite Kammer in vielen, ja ich möchte sagen, in den meisten Fällen, Nachgiebigkeit genug geübt hat, da, wo es sich darum handelte, eine Bereinigung zu Stande zu bringen. Wenn aber — und das ist der Hauptgrund, warum ich das Wort ergreife — das vorliegende Gesetz deshalb angefochten worden ist, weil solches indirect eine Armentaxe einführe, so muß ich erwiedern, daß dasselbe in dieser Beziehung nichts Neues giebt. Es ist hier eben so, wie in den ältern Gesetzen, von freiwilligen Beiträgen die Rede, und nur gesagt, daß da, wo diese nicht ausreichend seien, die Obrigkeit zu Erhebung von Anlagen verschreiten könne. Dieses letztere Verfahren ist aber bereits in so vielen Gemeinden schon vorhanden, daß ich nicht zugeben kann, daß das vorliegende Gesetz auch in dieser Beziehung etwas Neues aufstelle.

Präsident **D. Haase**: Wir kommen nunmehr zur speciellen Berathung. Es ist zu den §§. 1, 2 und 3 von der